

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

17. Er legt dieselbe hierauf ungesäumt der gesamten Cantonstagsitzung zur Berathung und Annahme vor.
18. Die Cantonstagsitzung wird die von ihr angenommene Organisation für die innere Verwaltung des Kantons, bis zum 1ten kommenden Herbstmonats an die provisorische Regierung einsenden.
19. Die Cantonstagsitzung geht hierauf auseinander, bis der Verfassungsentwurf, von der helvetischen Tagsitzung wird angenommen, und der Organisationsplan des Kantons, durch dieselbe wird eingerichtet seyn.

### Gesetzgebender Rath, 21. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Volkz. Rathes, den Verkauf einer dem Kloster Fahr im C. Taden zugehörigen Wiese zu Winingen, Distr. Negensdorf, betreffend.)

Dieses Grundstück hältet beyläufig drey Fucharten, erträgt jährlich im Durchschnitt 192 Franken, und ist laut beylegender Schätzung 6720 Franken angeschlagen. Das Kloster kann bey seinen vielen übrigen Güterbesitzungen nicht nur leicht diese Wiese entbehren, sondern selbst die Lage derselben will die Veräußerung, denn sie ist sehr weit in einem andern Canton gelegen, und eben deswegen entstanden schon so viele Verdrießlichkeiten, indem die Wiese aller Obsorge ungeachtet, sowohl Sommers- als Winterszeit beständig dem Ueberlaufen und Zertreten des Grases ausgesetzt ist.

Es lastt sich übrigens auf viele Kaufstücke zählen, welche den St. igerungspreis nicht wenig hinaustreiben werden, so daß in Zukunft schwerlich eine bessere Gelegenheit zur Veräußerung sich darbieten möchte.

Der Volkz. Rath ersucht Sie also B. G. um die Bevollmächtigung, den Verkauf gemeldeten Grundstückes auf die gesetzliche Art ins Werk setzen zu lassen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Crim. Gesetzg. Commision gewiesen:

B. Gesetzg. ber! Barbara Stauffacher von Matt, Distr. Schwanden, Canton Linth, hatte sich mit einem gewissen Peter Baumgartner aus der gleichen Gemeinde verheirathet. Einige Monate nach dieser Verhöllichung entstand Trennung und Zwiespalt unter ihnen, wozu die Treulosigkeit des Gatten, und die grausame Behandlung und Schläge welche er seiner Frau während ihrer Schwangerschaft gab, vieles beitrugen. Baumgartner verließ sein Haus und entwich aus seinem Vaterland. Während der langen Abwesenheit des Baumgartners,

machte Barbara seine Ettin, Bekanntschaft mit einem gewissen Vincenz Bäbler, und empfing von demselben ein Kind. Sie wandte sich an die provisorische Regierung von Glaris, um von derselben ihre Ehescheidung zu erhalten, und schützte den Ehedurch ihres Mannes, dessen boshaftre Entweichung und seine ihr gehane Erklärung zur Einwilligung in die Ehescheidung als Gründe ihres Ansüchens vor. Der provisorische Rath trat nicht in ihr Begehr ein. Allein diese Interimsregierung wurde durch das nachherige Vorrücken der französischen Armee aufgehoben, und die Barbara Stauffacher wandte sich während der Auflösung der öffentlichen Behörden an den in dasigen Gegenden commandirenden General Mollitor, und erhielt von ihm die Erlaubniß, sich mit dem Bäbler zu vermählen. Diese neue Heirath wurde von dem Ortspfarrer verkündet und die Verlobten feierlich eingefeiert. Diese Eheleute lebten ruhig beysammen, bis eine eingeglegte Klage die Untersuchung dieses Falls veranlaßte. In Folge welcher die Barbara Stauffacher als der Bigamie schuldig, unter dem 14. März letzthin zu einer zährigen Einsperrung und zu den Procedurkosten verurtheilt, und die neue Berechlichung als ungültig erklärt wurde.

Nun verlangt der B. Gmüür, Agent und Anwalt der Barbara Stauffacher, daß ihre Strafe mögliche gemildert werden.

B. Gesetzgeber! Das gesetzwidrige Betragen der Barbara Stauffacher läßt sich gewiß nicht entschuldigen, allein die Strafe, zu welcher sie wegen dem Verbrechen der Bigamie verfallt worden, scheint ihr Vergessen zu übersteigen.

Ohne einige Rücksicht auf die Umstände zu nehmen, in denen sie sich befindet, und deren sowohl die Procedur als das Urtheil selbst erwähnen, hat der Wahl der Gesetzlichkeit einer Erlaubniß, welche von einem General erteilt wurde, der sich diese Gewalt auszuüben für berechtigt hielt, und die eheliche Einführung ihres Pfarrers, sie zu einer widerrechtlichen Handlung verleiten können, ohne jedoch dabei die Absicht ein Verbrechen zu begehen, gehabt zu haben.

Das Cantonsgericht scheint diesen Umstand nicht genugsam in Betracht gezogen zu haben, welcher zwar die Handlung nicht gültig machen kann, wohl aber von solcher Beschaffenheit ist, daß sie der Person, welche sie als gesetzlich vermauthen könnte, nicht zum Verbrechen angerechnet werden kann. Diese Betrachtung bewegt den Volkz. Rath Ihnen B. G. vorzuschlagen, die Strafe,

zu welcher Barbara Stauffacher wegen Bigamie verurtheilt worden, aufzuheben.

Am 22. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 23. May.

Präsident: Wyttensbach.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Sie haben durch Ihr Dekret vom 18. May 1801 das von Ihrer staatswirthschaftlichen Commission Ihnen vorgelegte Gutachten, über die von der Gemeinde Menznau, Distr. Ruswil, Cant. Luzern, verlangte Bewilligung zur Vertheilung von 35 Tsch. Weidland, derselben zurückgesandt, um über die Natur dieses Eigenthums und die vorhabende Theilungsart desselben, mehrere Berichte einzuziehen und ein bestimmteres Theilungsreglement vorzulegen.

Zu Erlangung dieses näheren Einberichts räth Ihnen Ihre staatswirthschaftliche Commission, folgende Botschaft an den Volkz. Rath abgehen zu lassen:

B. Volkz. Räthe! Der gesetzgebende Rath hat zu Berichtigung der von der Gemeinde Menznau, Distr. Ruswil, Canton Luzern, angebehrten Theilung von 35 Tsch. Allment, einen umständlicheren Bericht über die Natur dieses Eigenthums und über die vorhabende Theilungsart derselben nöthig, und lädt Sie demnach ein, diesen Bericht durch die betreffende Verwaltungskammer aufnehmen zu lassen, und zugleich der Gemeinde Menznau einen bestimmten Theilungsplan abzufordern, welcher auch eine verhältnissmäßige Anweisung für das dem B. Joseph Mandeler zugehörige Gustreicht enthalte. Das Herauskommende dann beliebe Ihnen, B. Volkz. Räthe, dem gesetzgebenden Rath einzusenden.

Die gleiche Commission erstattet folgenden Bericht:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath, durch seine Botschaft vom 18. May, macht Ihnen die Anzeige, daß in Absicht auf die Dauer des letzten Finanzsystems vom 15. Christmonat 1800, zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse vom 1. Brachmonat 1800 bis 31. May 1801, hie und da derselben eine unrichtige Auslegung gegeben, und behauptet werde, daß nach Verlust des 31. May 1801 die indirekten Abgaben aufhören; er erachtet daher für nothwendig, daß die Gesetzgebung ohne Aufschub erkläre: daß, da jene Epochen sich bloß auf die Staatsbedürfnisse beziehen, und die Ausgaben,

welche die Befriedigung dieser Bedürfnisse erheischen, noch nach dem 31. May fortdauern, so soll der Bezug der definierten Abgaben, welcher erst seit wenig Wochen habe angefangen werden können, so lange fortfahren, bis die angezeigte und anerkannte Summe der Bedürfnisse, vermöge gedachten Bezugs eingegangen, oder bis die neu bestehenden Auflagen durch andere gesetzlich werden ersetzt seyn.

Ihre Finanzcommission, die ganz mit den Gesinnungen des Volkz. Rath's zu einer solchen Verfügung einstimmt, räth Ihnen B. G., folgende Botschaft an den Volkz. Rath abgehen zu lassen:

B. Volkz. Räthe! Der gesetzgebende Rath, auf Ihre Botschaft vom 18. May, durch welche Sie dem gesetzg. Rath, wegen der Dauer des Finanzplans, anzeigen, daß behauptet werde, als wenn die indirekten Abgaben nach Verlust des 31. May 1801 nicht mehr bezogen werden sollten, findet gleich Ihnen B. Volkz. Räthe, daß es nothwendig sey, diesen Irrthum durch eine gesetzliche Verfügung zu hemmen; der gesetzgebende Rath lädt Sie demnach ein, ihm in kürzester Frist einen Gesetzesvorschlag einzusenden, der den fernern Bezug dieser indirekten Abgaben zu Befriedigung der fortdaurenden Staatsbedürfnisse bestimme.

Der Rath verwirft diesen Antrag und nimmt dafür folgendes Dekret an:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Volkz. Rath's v. 18. May 1801; zu Erwägung, daß zu Vorbeugung von Missdeutungen über die Zeit der Fortdauer des neuen Auflagensystems vom 15. Christm. 1800 es nöthig sey, den eigentlichen Sinn der im Eingang dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmung darüber näher zu erläutern;

verordnet:

Die im Auflagengesetz vom 15. Christm. 1800 bestimmte Zeit für die Dauer derselben, nemlich für das laufende Jahr vom 1. Brachm. 1800 bis 31. May 1801, bezieht sich lediglich auf die Staatsbedürfnisse während dieses Zeitraums und keineswegs auf die Dauer des Finanzsystems selbst. Die in demselben verordneten Abgaben sollen daher so lange bezogen werden bis die durch den Volkz. Rath dem gesetzgebenden Rath angezeigten und nothwendig befindenen Summen der fortläufenden Staatsbedürfnisse werden erhoben oder durch andere Abgaben auf dem gesetzlichen Wege ersetzt seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Der neue Schweizerische Republisator.

Herausgegeben von Ulsteri.

Freitag, den 3. Juli 1801.

Fünftes Quartal.

Den 14. Messidor IX.

Gesetzgebender Rath, 23. May.

(Fortschung.)

Die Finanzcommission legt ihr Gutachten über die  
Bittschrift der B. Philipp und Abraham Rod von  
Kopraz wohnhaft zu Cossonay C. Leman, vor, worin  
sie sich beschweren, daß ihnen von einem am 10. Nov.  
1798, als dem Tage des Gesetzes über die Feodalrechte,  
geschlossenen Kauf, sowohl die Handänderungsgebühr  
für den Staat als das ehmalige Lob für die Herr-  
schaft Bettens abgefördert werde. Nach Berathung  
dieses Gutachtens, wird demselben zufolge dieser die  
bloße Anwendung eines Gesetzes betreffende Gegenstand  
an den Volkz. Rath gewiesen.

Auf ein anderes Gutachten gleicher Commission über  
die Vorstellung des B. Joh. Peter Rossel, Wirth zu  
Chavannes Distr. Iferten, wegen seiner Ohmgeldsfrei-  
heit und ausschließlichem Wirtschaftsrecht in der eh-  
maligen Herrschaft Chavannes, welches beydes bey  
Verkauf dieser letztern an die ehmalige Regierung aus-  
drücklich vorbehalten worden sey, wird dieser Gegen-  
stand ebenfalls an den Volkz. Rath gewiesen.

Die Finanzcommission räth zu folgender Botschaft  
an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Räthe! In Beilage heilt Ihnen der ge-  
setz. Rath zwey Bittschriften aus der Gemeinde Stal-  
likon im District Metmenstetten mit. In der einen be-  
geht ein Theil der dortigen Gemeindgerechtigkeitsbesitzer  
die Theilung der Gemeindsgüter, in der andern wi-  
dersetzen sich die übrigen Besitzer dieser Theilung. Meh-  
rere der wesentlichsten Thatsachen zur richtigen Beurthei-  
lung dieses Gegenstandes sind aber in diesen Bittschriften  
ganz widersprechend dargestellt. Der gesetzgebende Rath  
lädt daher Sie B. Volkz. Räthe ein, durch sachkundige  
und unparteiische Personen diesen Gegenstand untersu-

chen zu lassen und das Resultat dieser Untersuchung  
nebst den bestimmten Angaben, welche das Gesetz vom  
15. Christi 1800 hierüber vorschreibt, von den beiden  
Theilen dieser Gemeinde abzufordern und dem gesetzg.  
Rath zur Prüfung und Bestimmung über das Ganze  
mitzuheilen.

Von dem Minister der Wissenschaften eingesandte  
Bemerkungen des Regierungsstatthalter vom C. Wald-  
stätten über die Prüfungen der Candidaten um geistliche  
Pfründen, werden an die Unterrichtscommission gewiesen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in  
Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Mit einer Botschaft vom 15. dies-  
jähriges überwies Ihnen der Volkz. Rath 6 verschiedene Paten-  
ten, welche er zusolge dem Gesetz vom 25. April über  
die Rechte neuer Industriezweige, theils an eine Gesell-  
schaft von Kaufleuten in St. Gallen, theils an einige  
englischen Künstlern zu ertheilen wünscht.

Alle diese 6 Patenten haben auf die Baumwollensfa-  
brikation Bezug, und betreffen die Verfertigung der  
verschiednen Maschinen, durch welche England seine  
Baumwollensfabrikation so sehr emporhob, daß gegen-  
wärtig schon keine andere seine Mousseline im Handel  
erscheinen kann, als solche, die mit englischem Baum-  
wollengarn verfertigt ist, und daß auch die übrigen  
Zweige dieser Fabrikation in allen andern Ländern er-  
drückt zu werden Gefahr laufen, wenn nicht die engli-  
schen Verbesserungsmittel derselben nachgeahmt  
und dadurch die Concurrenz mit England wieder her-  
gestellt wird.

Da im östlichen Helvetien sich gegen 200 000 Men-  
schen mit der Baumwollensfabrikation ernähren, so ist  
ihre Sicherung für unser Vaterland von der größten  
Wichtigkeit; und mit banger Sorge sahen viele unserer  
aufgeklärten Bürger die englischen Verbesserungsmittel



dieser Fabrikation, allmälig dieselbe bey uns unterdrücken, und dadurch Helvetien der Gefahr ausgesetzt, einen seiner wichtigsten Industriezweige zu verlieren. Während der Zeit da wohl alle hellersehenden Kaufleute der Schweiz diese bange Sorge gemeinschaftlich nahmen, aber keine Mittel aufzufinden wußten, mit Wirksamkeit dem drohenden Unglück entgegenzuarbeiten, war außer Helvetien ein in Frankreich angeseckelter schweizerischer Kaufmann, für die Sicherung des Unterhalts und des Wohlstandes so vieler Tausende seiner Mitbürger thätig besorgt. B. Pelli aus dem Leman, unser Mitglied, dem die bedenkliche mercantilische Lage unsers Vaterlandes bekannt war, benutzte nicht ohne mancherley Aufopferungen und Gefahren, eine günstige Gelegenheit, nicht um sich selbst eines der schönsten Etablissements zu verschaffen, sondern um seinem Vaterland die Mittel zur Sicherung seiner ihm zur Ernährung seiner Bevölkerung unentbehrlichen Industriezweige zu schenken. Zwey Engländer, denen die Maschinen zur Verbesserung der Baumwollensfabrikation vollständig bekannt sind, führte B. Pelli zu diesem Ende hin auf St. Gallen, und setzte da nicht ohne grosse Schwierigkeiten eine der wichtigsten jener Maschinen in Betrieb. Um theils diesem Werk die gehörige Sicherung zu verschaffen, theils aber auch jene englischen Künstler zu vermögen, ihre übrigen Kenntnisse für Helvetien in Wirksamkeit zu setzen, forderte B. Pelli bey der Vollziehung Patentirung dieser neuen Industriezweige, wozu die Vollziehung bey Ihnen B. G. die erforderliche Vollmacht begehrte. Sie aber betrachteten den Grundsatz der Patentirung neuer Industriezweige in einem allgemeinern Gesichtspunkt, welchem Helvetien das gewiß wichtige Gesetz vom 25. April zu danken hat.

Diesem Gesetz zufolge fordert nun die Vollziehung Patentirung für folgende, von jenen Engländern ins Land gebrachte Industriezweige:

1. Die zur Fabrikation des Baumwollengarns, genannt Mule Twiss, erforderlichen Maschinen: Zu Errichtung und Betreibung dieser Maschinen, vermittelst denen man allein im Stande ist seine Mousseline zu fertigen, ist bereits in St. Gallen eine Gesellschaft von Kaufleuten zusammen getreten. Da die Bildung von Künstlern, die solche Maschinen zu fertigen im Stande sind, eine Zeit von 7 Jahren erfordert, so ist auch die Dauer der dieser Fabrikation zu ertheilenden Patente auf 7 Jahre gesetzt. Bey dieser Patente ist es besonders wichtig, dafür zu sorgen, daß der Gebrauch

der darin bezeichneten Maschinen nicht zu ausschließend den ersten Unternehmern zugesichert werde, weil sonst, selbst nach Erlösung der Patentzeit, diese Unternehmer noch lange ausschließende Besitzer bleiben und dadurch auch allein in Stande gesetzt würden seine Mousseline zu fertigen. Zu diesem Ende hin ist in diese Patente sehr sorgfältig bestimmt, daß das Produkt dieser Spinnmaschinen, das englische Baumwollengarn, nicht von den Unternehmern der Maschine benutzt werden kann, sondern öffentlich feilgeboten werden muß, und daß die Gesellschaft der Unternehmer nicht geschlossen ist, sondern jedem helvetischen Bürger der Zutritt zu derselben so lange offen steht, als sich hinlänglich Platz vorfindet, die Zahl der Maschinen zu vermehren, welche durch diese Vermehrung des Capitalfonds in Betrieb gesetzt werden können. Diese außerordentliche Bedingung, die diese Patente neben den übrigen gesetzlichen Vorschriften enthält, gibt dem ganzen mercantilischen Publikum unsers Vaterlandes Vorteile, die gewiß auf keinem andern Weg schneller und kräftiger hätten bewirkt werden können.

2. Die Maschinen, genannt Myle, welche das Baumwollengarn, genannt Watertwist, liefern, d. i. den Zettel zu allen Baumwollenstoffen, die Mousseline ausgenommen. Die Bildung der Lehrlinge für diese Maschinen bedarf nur 3 Jahre, daher ist auch die Dauer dieser Patente nur auf 3 Jahre gesetzt. Da sich bis jetzt noch keine Unternehmer dieser Maschinen vorsanden, so werden die englischen Künstler, die sie besitzen, selbst patentirt, aber unter der Bedingung, daß sie eine Subscription eröffnen und vermittelst dieser, diese Maschinen ebenfalls einer durch Subscription sich bildenden Gesellschaft abtreten. Würde von dieser so wie von allen übrigen Patenten, inner Jahresthrift kein Gebrauch gemacht, so ist die Patente erloschen. Da vermittelst jener zu eröffnenden Subscription diese Maschinen dem ganzen Publikum feilgeboten werden, so ist durch Patentirung derselben dem Geist der allgemeinen Betriebssamkeit so wenig als möglich Zwang angehan, und dagegen die größtmögliche Gemeinküigkeit angebahnt.

3. Die Webstühle mit Schnellschicken oder fliegenden Schießen, durch welche Zeuge von jeder beliebigen Breite auf die wenig kostspielige Art versiert werden können. Auch diese Patente ist nur 3jährig und soll vermittelst einer zu eröffnenden Subscription dem ganzen Publikum feilgeboten werden.

4. Die Maschine, genannt Feuurs, vermittelst der Eintrag zu allen Baumwollenstoffen, die Mousseline ausgenommen, nach englischer Art verfertigt wird: diese Maschine wird außer England auch zum grossen Schaden unsrer Baumwollensfabrikation, in Sachsen gebraucht, und ward schon lange vergebens von Schweißfabrikanten gesucht: ihre Patentirung ist nur 3jährig, und auch sie soll wie die beyden vorigen, zur schnellstmöglichen Verbreitung durch Subscription dem Publikum angeboten werden.

5. Die Maschine, vermittelst der an den Baumwollenstoffen die Wollenfasern durch Feuer weggenommen und dadurch ihr Werth um 10 bis 15 oso erhöht wird. Diese Maschine bedarf sehr kostbarer Anstalten und langer Uebung, um sie in der grössten Vollkommenheit einzurichten und gebrauchen zu können, daher ist ihre Patentirung auf 7 Jahre gesetzt: sie soll ebenfalls dem Publikum durch eine zu eröffnende Subscription angeboten, und zu Bewirkung der ausgedehntesten Gemeinnützigkeit, der Unternehmer derselben verpflichtet werden, nicht allein für seinen Gebrauch, sondern auch dem Publikum dieselbe in unausgesetztem Betrieb zu erhalten.

Endlich 6. die Maschinen, vermittelst denen Baumwollentücher in einer oder mehrern Farben zugleich, vermittelst geschätzter Cilinder, gefärbter Kupfer und geschlissnen Schneiden, gedruckt werden können. Der Ausgedehntheit und Kostbarkeit dieser Unternehmung und der Dauer der Lehrzeit für Lehrlinge wegen, musste auch diese Patente auf 7 Jahre gesetzt werden. Ubrigens wird diese zu patentirende Maschine ebenfalls durch Subscription dem ganzen helvetischen Publikum angeboten, und dadurch Gemeinnützigkeit mit Sicherung des Eigenthumsrechts auf dieselbe, auf die zweckmässtige Art mit einander verbunden und bewirkt.

Ihre staatswirthschaftliche Commission ist überzeugt, daß diese einfachen Angaben über den Gegenstand der vorliegenden Botschaft der Volkziehung, Ihnen B. G. genügen, um dem Antrag derselben zu entsprechen, ohne daß Sie Ihnen den wichtigen Einstuf dieser Verbesserung der inländischen Industrie auf die staatswirthschaftlichen Verhältnisse unsers Vaterlandes näher zu entwickeln braucht; sie begnügt sich daher Ihnen anzurathen, die einzelnen vorliegenden Patente, mit denseligen Afschlüsseverbesserungen, die Ihre Commission denselben befügen zu müssen glaubte, anzuhiezen und damit in Wirksamkeit zu setzen. (Die Patente selbst liesten wir gelegentlich nach.)

Die Criminalcommission erstattet einen Bericht über eine zu ertheilende allgemeine Amnestie, der für 3 Tage auf den Tanzleutisch gelegt wird.

Die Discussion des neuen Municipalitätsgesetzes wird fortgesetzt, und verschiedene Artikel desselben werden angenommen.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath überendet Ihnen hiebey das Resultat der zweyten Versteigerung der Nationalgüter von Estavayer und Font, Cant. Freiburg, und ladet Sie ein dieselbe, wenn Sie nun Ihre Zustimmung erhalten haben, zu ratificiren.

Am 24. und 25. May waren keine Sitzungen.

### Mannigfaltigkeiten.

Protestation des Abtes von St. Gallen, gegen die zu Bezahlung St. Gallischer Schulden, veranstaltete Veräußerung St. Gallischer Güter, an den President der Verwaltungskammer des Cantons Sennis gerichtet.

### Bürger Präsident!

Nachdem Sie schon bey mehrern Anlässen das fürstliche Stift St. Gallen in seinen Gerechtsamen gekränkt, beschädigt und mishandelt haben, und so weit geschritten sind, daß Sie sogar die Baarschaften, Güterfälle und Besitzungen, die das Stift St. Gallen im Reiche und in den östreichischen Vorlanden besitzt, denselben zu entreissen alle Mühe sich gegeben, und nur durch die billige Denkungsart und Gerechtigkeitssiebe der französischen Generalität von weiteren Eingriffen abgehalten worden sind: so erscheint noch darüberhin eine gedruckte, mit ihrem Namen unterzeichnete Publikation, d. h. St. Gallen den 30. April 1801, wodurch eine öffentliche, auf den 26. May l. F und folgende Tage abzuhaltende, Liquidation mehrerer eigenthümlichen Gebäude und liegenden Güter des ob bemeldten Stiftes angekündigt wird. Obwohl dem Vernehmen nach, um diese Publikation nicht anhören zu müssen, zu Rohrschach das Volk aus der Kirche gelassen, so möchten doch Kaufstätige sich einfinden, die mit fremdem Gut sich zu bereichern kein Bedenken tragen.

Um sowohl derley Käufer als auch Sie, Bürger Präsident, und jedes Mitglied der Verwaltungskammer insbesonders, vor solchen Ungerechtigkeiten und künftigen Schaden zu warnen; so haben Se. Hochfürstliche Gu-